NORD

AW

FESTSETZUNGEN:

Offene Bauweise (§ 22 Baunutzungsverordnung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Baunutzungsverordung)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

Grenze des Geltungsbereiches

Baugrenze

Strassenbegrenzungslinie

Kinderspielplatz

Öffentliche Abwasserkanäle

7,5

Öffentliche Verkehrsfläche

Sichtflächen die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerung 8o cm über der Strasse freizuhalten sind

Grundstückseinfriedung:

Die Höhe der Einfriedung ist mit 1,2o m von OK Gehsteig festgesetzt. Sockelhöhe ist 3o cm, Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen. Die Einfriedung ist innerhalb eines Strassenzuges einheitlich zu gestelten.

ZULÄSSIGE BEBAUUNG:

Allgemeines:

Die eingezeichnete Firstrichtung ist verbindlich. Kniestücke sind nicht zulässig. Dachausbauten auf flachgeneigten Dächern sind nicht zulässig.

U+E — 5,75

Untergeschoss und Erdgeschoss:

Hangtyp als Vollgeschoss nach Art. 2 (5) BayBO, Dachneigung 25-3o°. Satteldach ohne Dachausbaum Traufhöhe über Terrain (talseitig) 5,75 m, Grabdstücksgrösse mind. 55o qm.

E+1 — 6,00 (6,5o)

Erdgeschoss und Obergeschoss:

Satteldach ohne Dachausbau, Dachneigung 25-3o°. Talseitige Traufhöhe max.6,5o m über Terrain. Traufhöhe bei ebenem Gelände 6,oo m (Grundstücksgrösse mind. 5oo qm).

E+D — 3,00

Erdgeschoss und Dachgeschoss: vorhandene Häuser

Satteldach mit Dachausbau, Dachneigung über 5o°, Gaubenlänge höchstens 4o % der Trauflänge, Abstand von den Ortgängen mind.2,5o m, Traufhöhe max.3,oo m über Terrain, Grundstücksgrösse 5oo qm.

U+E+D — 5,70

Untergeschoss und Erdgeschoss u.ausgebautes Dachges

Als Vollgeschoss nach Art. 2 (5) BayBO, Satteldach, Dachneigung über 5o° Gabbenlänge höchstens 4o% der Trauflänge, Abstand von den Ortgängen mind 2.5o m, Grundstücksgrösse mind. 55o qm.

G — 2,75

Garagen:

Dachneigung o-7° mit Flachdächern, Traufhöhe über Terrain max. 2,75 m. Werden Garagen in Gruppen gebaut, so sind sie einheitlich zu gestalten. Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten. Im Einzelfall ist ausnahmsweise ein geringerer Stauraum zulässig, wenn die örtlichen Verhältnisse dies notwendig machen.

Zeichenerklärung für die Hinweise:

208 — Bestehende Grundstücksgrenzen (mit Grenzsteinen)

Bestehende Flurstücknummern

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Vorhandene Wohngebäude mit Angabe der baulichen Nutzung und Firstrichtung

Vorhandene Nebengebäude

1 — Hausnummer

Gem. Feldkahl – Lkr. Alzenau

Anl. zu Bl. 11 a A

Bebauungsplan Lasland, Palmergrund und Breitfeld

Anlage 5

IN DER FASSUNG VOM 27.9.1971

Maßstab 1:1000 vom 27.5.1969

Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 B Bau G 12.11.63

Feldkahl, den 30.5.69 Bürgermeister Höfler

Ausgearbeitet

Hösbach, den 28. Mai 1969 Planfertiger Stürmer

Öffentlich ausgelegen, gemäß § 2 Abs. 6 B Bau G vom 15.2.71 bis 15.9.71

Feldkahl, den 16.9.71 Bürgermeister Höfler

Beschlossen gemäß § 10 B Bau G

Feldkahl, den 2.11.71 Bürgermeister Höfler

Genehmigungsvermerk ~~der Regierung von Unterfranken~~ ~~gemäß § 6~~ 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Alzenau ~~Mit/Ohne~~ Auflagen genehmigt vom 24.11.1971 Nr. III1-610-11/71

Alzenau i. UFr., den 24.11.1971

i. A.

(Dr. Engel)

Reg. Rat

Öffentlich ausgewiesen, bekanntgemacht und gem. § 12 B Bau G am 30.11.1971 rechtsverbindlich geworden.

Feldkahl, den 30.11.1971 Bürgermeister Höfler